

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbundpartner

(Anlage 1 zum Verbundpartnervertrag – Stand 01.01.2021)

#### I. Leistungen des VDH

- 1. Der VDH stellt seinen Verbundpartnern folgende Leistungen zur Verfügung:
  - a. Zugang zu Produktlösungen nach dem Netto-Prinzip VDH
  - b. Beratungstechnologien
  - c. Verträge, Dokumentation & Service
  - d. Know-how zur Honorarberatung
  - e. Gebühreneinzug und Inkasso
- 2. Die Leistungen sind in der Anlage Preis-/Leistungsverzeichnis nach den individuell gewählten Leistungsinhalten detailliert beschrieben und aufgeführt.
- 3. Der VDH behält sich die Erweiterung und Änderung der Leistungen und Beratungstechnologien vor, insbesondere wenn Leistungen der Produktpartner entfallen oder diese ihrerseits gegenüber dem VDH ihre Leistungen ändern. Über derartige Änderungen wird der VDH den Verbundpartner rechtzeitig informieren.

#### II. Pflichten des Verbundpartners

- 1. Der Verbundpartner wird sein Vertragsverhältnis mit Kunden ausschließlich auf der Grundlage einer unabhängigen Sachwalterschaft gestalten. Er wird seine Registrierung als Versicherungsmakler oder Versicherungsberater beim DIHK, bzw. als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Anlageberater nachweisen. Der Verbundpartner wird ausschließlich selbständig im eigenen Namen tätig. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter, Organ oder rechtsgeschäftlicher Vertreter des VDH. Er verpflichtet sich, jedes Auftreten nach außen zu unterlassen, das seine Tätigkeit dem VDH rechtlich zurechnen würde, z.B. als Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe oder Erklärungsbote.
- 2. Der Verbundpartner verpflichtet sich gegenüber dem VDH zur Übermittlung sämtlicher Daten und Unterlagen, die für den VDH erforderlich sind, eine Vermittlungsvereinbarung mit einem Produktpartner zu erhalten, insbesondere der in der **Anlage Partnerprofil** genannten Unterlagen und gestattet dem VDH, die Informationen an die Produktpartner weiter zu geben. Soweit in diesen Informationen persönliche Daten eines Kunden des Verbundpartners enthalten sind, wird der Verbundpartner vor Weitergabe der Daten des Kunden dessen Zustimmung für die Verwendung der Daten einholen. Der Verbundpartner verpflichtet sich, nur solche zustimmungspflichtigen Daten an den VDH weiter zu geben, zu deren Weitergabe der Kunde sein Einverständnis erklärt hat.
- 3. Änderungen der rechtlichen Verhältnisse des Verbundpartners, wie z.B. Aufnahme neuer Gesellschafter, Umwandlungen etc. oder der Wegfall der Mindestqualifikation sind dem VDH unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Der Verbundpartner verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Genehmigungen (z.B. gem. §§ 34d, 34e, 34f oder 34h GewO oder nach § 32 KWG) und Registrierungen, die für eine Ausübung seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit erforderlich sind oder für die Zusammenarbeit mit Produktpartnern von diesen gefordert werden, sicher zu stellen bzw. einzuholen und dem VDH sowie dem jeweiligen Produktpartner nachzuweisen. Gleiches gilt für zukünftig erforderlich werdende Genehmigungen und Registrierungen.
- 5. Des Weiteren verpflichtet sich der Verbundpartner, bei Ausübung seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zur Beachtung sämtlicher jeweils für ihn einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere der gewerberechtlichen, datenschutzrechtlichen, bankaufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Ebenfalls verpflichtet sich der Verbundpartner, sämtliche sonstige Vorschriften und Anforderungen zu beachten, die für die Beratung und Aufklärung von Kunden und die Dokumentation einschlägig sind. Insbesondere prüft der Verbundpartner die Finanzdienstleistungsprodukte, die dem Verbundpartner vom VDH mit ausgehandelten Honorartarifen zur Verfügung gestellt werden, eigenverantwortlich auf Plausibilität. Der VDH übernimmt keine Gewährleistung für den Inhalt von Prospekten oder Vertragsunterlagen dieser Produkte oder sonstiger vom Produktanbieter erteilter Informationen.
- 6. Der Verbundpartner hat dem VDH und den Produktpartnern die für die Tätigkeit des Verbundpartners jeweils erforderlichen und/oder von dem Produktpartner geforderten Berufs- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen und Vertrauensschadenversicherungen in der jeweils gesetzlich erforderlichen Höhe nachzuweisen und sicherzustellen, dass der Tätigkeitsbereich "Honorarberatung" im Versicherungsschutz eingeschlossen ist.

## III. Einschaltung Dritter

- 1. Schaltet der Verbundpartner im Rahmen der Honorarberatung angestellte Mitarbeiter ein, hat er diese dem VDH unaufgefordert zu benennen (nachfolgend: "angestellte Mitarbeiter").
- 2. Der Verbundpartner darf selbständige Vermittler, Untervermittler etc. (im Folgenden: "Selbständige Mitarbeiter") nur nach vorheriger Zustimmung des VDH in die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben und Pflichten einschalten. Der Verbundpartner steht dabei dafür ein, dass nur zuverlässige Dritte von ihm als Selbständige Mitarbeiter eingeschaltet werden. Der Verbundpartner wird sämtliche für ihn aus diesem Vertrag folgende Verpflichtungen an seine eingeschalteten Selbständigen Mitarbeiter vor deren Tätigwerden weitergeben.
- 3. Angestellte Mitarbeiter und Selbständige Mitarbeiter werden im Folgenden auch gemeinsam als "Eingeschaltete Mitarbeiter" bezeichnet.
- 4. Der Verbundpartner haftet im Rahmen dieses Vertrages für die von ihm Eingeschalteten Mitarbeiter. Es bestehen keine vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen dem VDH und den vom Verbundpartner Eingeschalteten Mitarbeitern.



- 5. Vergütungsansprüche oder Ausgleichsansprüche (§ 89 b HGB) der Eingeschalteten Mitarbeiter des Verbundpartners gegenüber dem VDH sind ausgeschlossen, da allein der Verbundpartner Vertragspartner des VDH ist. Sollten aufgrund gesetzlicher Regelungen dennoch solche Ansprüche geltend gemacht werden, so werden diese von dem Verbundpartner übernommen und der VDH entsprechend entschädigt.
- 6. Der Verbundpartner steht insbesondere dafür ein, dass die von ihm Eingeschalteten Mitarbeiter sämtliche den Verbundpartner nach diesem Vertrag treffenden Pflichten ebenfalls erfüllen und insbesondere über die für Ihre Tätigkeit gegenwärtig oder zukünftig gegenwärtig oder zukünftig erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Berufshaftpflicht- oder sonst geforderten Versicherungen und Registrierungen verfügen. Der Verbundpartner hat die entsprechenden Nachweise über die Eingeschalteten Mitarbeiter dem VDH zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Nachweise, die von den Produktpartnern des VDH verlangt werden.

## IV. Kundenschutz und Kundenanfragen von VDH

- 1. Der VDH tritt nicht selbst als Honorarberater gegenüber Kunden auf. Der VDH gewährt dem Verbundpartner und den vom Verbundpartner mit Zustimmung des VDH Eingeschalteten Mitarbeitern (siehe III.) Kundenschutz für sämtliche, dem VDH im Rahmen der Verbundbeziehung mit dem Verbundpartner bzw. der von ihm Eingeschalteten Mitarbeitern, bekannt gewordenen Kunden und verpflichtet sich, Informationen über diese nicht an Dritte, auch nicht an Produktgeber/Produktpartner, für Zwecke von eigenständigen akquisitorischen Bemühungen weiter zu geben. Der Verbundpartner erhält zum Zwecke des Kunden-/Bestandsaufbaus Kundenanfragen zum Selbstkostenpreis weitergeleitet. Leitet der VDH Kundenanfragen an den Verbundpartner weiter, müssen die daraus resultierenden Folgegeschäfte über den VDH eingereicht werden.
- 2. Leitet der VDH Kundenanfragen an den Verbundpartner weiter und leitet der Verbundpartner die daraus resultierenden Folgegeschäfte nicht über den VDH (siehe Satz 1), wird eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten der normalen Gebühr für weitergeleitete Kundenanfragen fällig, mindestens jedoch 100,00 zzgl. Mehrwertsteuer pro Verstoß. Leitet der Verbundpartner die daraus resultierenden Folgegeschäfte aus Kundenanfragen des VDH an VDH weiter und überträgt diese im eigenen Namen und weiteren Betreuung an einen Dritten z.B. Maklerpools und/oder auf eine eigene Kooperationsvereinbarungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen entgangenen Erlöses des aus dem Durchschnitt der letzten vier abgerechneten Quartale berechneten Volumengebühr (AuM) fällig, mindestens jedoch 100,00 pro Kundeanfrage. Hiervon werden die geleisteten Gebühren für die betroffene Kundenanfrage gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis in Abzug gebracht.

#### V. Verschwiegenheitspflicht des Verbundpartners

Der Verbundpartner verpflichtet sich zur strengen Verschwiegenheit über die im Rahmen der Leistungen des VDH zur Verfügung gestellten Tarifdaten, sofern die Offenlegung nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Beratung gegenüber dem Kunden des Verbundpartners erfolgt. Der Verbundpartner ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm vom VDH zur Verfügung gestellten Tarifdaten sowie die genutzten Finanzdienstleistungssoftware-Programme in schriftlicher, EDV-mäßiger oder sonstiger Form ohne vorherige Zustimmung des VDH an Dritte weiter zu geben.

Die Pflicht des Verbundpartners zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf sämtliche weiteren Konditionen, Daten und Programme anderer Finanzdienstleister, die Produkt-, Vertriebs- oder Verbundpartner des VDH sind.

Der Verbundpartner verpflichtet sich im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 10.000,00 € im Einzelfall. Der VDH ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

### VI. Benutzerdaten

- 1. Der VDH verpflichtet sich, dem Verbundpartner bei Beginn seiner Tätigkeit schriftlich via E-Mail die für den Zugang zur vermittelten/überlassenen Software erforderlichen Benutzerdaten (Benutzerkennwort und Passwort) bekannt zu geben. Der Verbundpartner verpflichtet sich, diese Benutzerdaten geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 2. Der Verbundpartner nimmt zur Kenntnis, dass die Berechtigung für den Zugang zum EDV-System des VDH ausschließlich dem Verbundpartner selbst eingeräumt wird und dieser daher nicht berechtigt ist, Dritten Zugang zum EDV-System und zur vermittelten/überlassenen Software zu gewähren oder in sonstiger Weise zu verschaffen. Der Verbundpartner ist berechtigt, die Benutzerdaten an die Eingeschalteten Mitarbeiter weiterzugeben.
- 3. Der Verbundpartner hat die bei ihm Eingeschalteten Mitarbeiter zu verpflichten, die Benutzerdaten geheim zu halten.
- 4. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Zugangs zum EDV-System ist der VDH jederzeit zum Sperren des Zugangs berechtigt.

## VII. Zeichen/Markennutzung

Der Verbundpartner ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages im Rahmen seines eigenen Finanzdienstleistungsangebotes an Kunden das Logo des VDH (Wort-/Bildmarke - Deutsches Patent- und Markenamt Registernummer: 30559092.8) gewerblich zu nutzen. Bei der Nutzung ist vom Verbundpartner darauf hinzuweisen, dass es sich um eine eingetragene Marke des VDH handelt. Das Nutzungsrecht darf vom Verbundpartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung des VDH nicht an Dritte übertragen oder sonst eingeräumt werden. Das Logo darf nicht als Firmenbestandteil oder zur Kennzeichnung des Geschäftsbetriebes verwandt werden. Der Verbundpartner ist insbesondere nicht berechtigt, im Namen des VDH oder eines mit dem VDH verbundenen Unternehmens oder eines Produktpartners zu handeln. Der Verbundpartner hat zudem jeden Anschein gegenüber seinen Kunden zu vermeiden, er sei Vertreter oder sonst Bevollmächtigter des VDH, eines Produktpartners oder eines mit dem VDH oder dem Produktpartner verbundenen Unternehmens. Der VDH ist unabhängig vom Bestand und Laufzeit dieser Vereinbarung berechtigt, die Markennutzung zu untersagen, wenn dies nach billiger Auffassung des VDH dem Ansehen des VDH schadet.

## VIII. Qualitätssicherung



- 1. Der Verbundpartner erkennt die Leitlinien der Honorarberatung (Anlage 2 zu diesem Vertrag) als verbindliche Vorgabe für seine Geschäftstätigkeit an. Der Verbundpartner hat entweder seine Zulassung zum Geschäftsbetrieb nach § 32 KWG oder die erforderliche Genehmigung gem. §§ 34d, 34e, 34f oder 34h GewO nachzuweisen ("qualifizierter Dritter"). Die Verpflichtungen des Verbundpartners gemäß Ziffer II. dieser AGB bleiben hiervon sowie von nachfolgenden Regelungen unberührt.
- 2. Der Verbundpartner versichert, bei Abschluss dieses Vertrages eine der nachfolgenden Qualifikationen zu besitzen, wobei die entsprechenden Qualitätsvoraussetzungen auch für die Eingeschalteten Mitarbeiter des Verbundpartners gelten, die bei der Honorarberatung seitens des Verbundpartners eingesetzt werden:
  - Fachwirt für Finanzberatung
  - Finanzwirt
  - CFP®
  - Versicherungsfachwirt
  - Fachberater für die Finanzdienstleistung
  - Bankfachwirt
  - Diplom-Betriebswirt
  - oder eine vergleichbare Qualifikation.
- 3. Der Verbundpartner hat innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages nachzuweisen, dass er und die von ihm zur Honorarberatung Eingeschalteten Mitarbeiter die vorbenannten Qualifikationen besitzen. Für Eingeschaltete Mitarbeiter, die erst nach Abschluss dieses Vertrages vom Verbundpartner eingesetzt werden, ist die Verpflichtung aus Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Eingeschalteten Mitarbeiters zu erfüllen. Als Honorarberatung gelten dabei solche Beratungen, bei denen die vom VDH zur Verfügung gestellten Tarife unabhängig von einem etwaigen Abschluss bei der Beratung Berücksichtigung finden. Der Verbundpartner teilt von sich aus und auch auf Anforderung dem VDH die Namen und Adressen der Eingeschalteten Mitarbeiter mit, die bei der vorbezeichneten Honorarberatung zum Einsatz kommen.
- 4. Sollten sich rechtliche, insbesondere regulatorische Anforderungen verändern, wird der Verbundpartner alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um diesen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Dabei kann es sich um einen gesteigerten Dokumentations- oder Organisationsaufwand gegenüber dem Kunden oder Aufsichtsbehörden handeln, ebenso wie um erhöhte Anforderungen an Mitarbeiter, die z.B. durch Qualifikationsmaßnahmen umgesetzt werden müssen (z.B. Compliance-Schulungen). Solche Anforderungen können auch von Produktgebern und Kooperationspartnern des VDH ausgehen und werden dem Verbundpartner durch den VDH mitgeteilt.
- 5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Qualitätssicherung im Rahmen der Honorarberatung eine ständige Weiterbildung erforderlich ist. Insoweit verpflichtet sich der Verbundpartner für sich selbst und die von ihm zur Honorarberatung Eingeschalteten Mitarbeiter mindestens zweimal im Kalenderjahr an einem VDH Netzwerktag teilzunehmen. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ist der VDH berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Abmahnung fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen. Der Verbundpartner muss nachweisen, dass er und seine zur Honorarberatung Eingeschalteten Mitarbeiter innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss einen entsprechenden vom IFH Institut für Honorarberatung angebotenes Kompaktstudium Honorarberatung erfolgreich abgeschlossen haben. Sofern innerhalb dieser Frist der Nachweis nicht erfolgt, ist der VDH berechtigt, den eingeräumten exklusiven Internetzugang sowie die zur Verfügung gestellten Beratungstechnologien nach vorheriger Abmahnung unverzüglich zu sperren und nach Abmahnung diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 6. Handelt es sich beim Verbundpartner um eine juristische Person, hat der Verbundpartner dem VDH auf Verlangen eine Bürgschaftserklärung zu übermitteln (**Anlage Bürgschaftserklärung**).

## IX. Softwareüberlassung

Soweit der VDH dem Verbundpartner eigene Software- Programme überlässt oder Software Dritter an ihn vermittelt, ist der Verbundpartner verpflichtet, die Software nur im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu verwenden und die Programme nicht an Dritte, etwa auch in Form von Unterlizenzen, weiter zu geben. Etwaige Ansprüche des Verbundpartners wegen Mängeln von durch den VDH überlassener oder vermittelter Software bestimmen sich nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen der betreffenden Software.

## X. Vergütung

- 1. Der VDH erhält für seine Leistungen die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- 2. Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 gegenüber dem Stand im Monat des Beginns der Verbundpartnervereinbarung, so kann der VDH zum 01.01. eines jeden Jahres eine Erhöhung der Monatspauschale verlangen, wobei Erhöhungsmaßstab unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen die Indexveränderung sein soll. Die neue Pauschale ist jeweils ab dem 01.01. eines jeden Jahres zu zahlen, auch wenn das Änderungsverlangen später erfolgt. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem erstmaligen Erhöhungsverlangen des VDH zustande, so ist die neue Pauschale unter Beachtung des oben vereinbarten Maßstabes von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Auf Antrag des VDH ist der Sachverständige von der Industrie- und Handelskammer Nürnberg zu benennen. Die Entscheidung des Sachverständigen als Schiedsgutachter ist für beide Parteien verbindlich; das Recht, die Entscheidung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anzugreifen, bleibt unberührt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfre
- 3. Sämtliche vom VDH vereinnahmten Bestandspflegeprovisionen, welche auf einer Vermittlungsleistung des Verbundpartners beruhen, werden vollständig an den Verbundpartner ausgezahlt, sofern keine direkte Erstattung der Provisionen an den Endkunden durch die Lagerstelle erfolgt. Sollte der Verbundpartner mit Zahlungen an den VDH im Verzug sein, ist der VDH berechtigt, die offenen Forderungen mit den Bestandsprovisionen sowie Servicegebühren zu verrechnen. Nach Vertragsbeendigung endet der Anspruch auf Weiterleitung der Vertriebsfolgeprovisionen sowie der eingezogenen Servicegebühren.
- 4. Die monatliche Pauschale ist jeweils bis zum 1. Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Einrichtungspauschale ist fällig bei Abschluss dieses Vertrages. Die Abrechnung der Volumenvergütung erfolgt quartalsweise. Dem VDH steht es frei, nach billigem Ermessen auf einen



anderen Abrechnungsrhythmus umzustellen. Im Falle der Vertragskündigung sind die monatliche Pauschale sowie die Volumengebühr bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu entrichten. Soweit von den Lagerstellen dem VDH auf Basis von Assets under Management Gebühren in Rechnung gestellt werden (AuM-Gebühren), sind diese über das Vertragsende hinaus geschuldet und zur Zahlung fällig, solange der Bestand nicht anderweitig zu einem anderen Kooperationspartner oder einer anderen Lagerstelle übertragen wurde.

- 5. Der VDH ist berechtigt, seine Vergütungen angemessen zu ändern. Dieses Änderungsrecht besteht insbesondere bei der Veränderung der Kosten, insbesondere bei der Veränderung der Entgelte, die der VDH seinerseits an seine Produkt- und Vertriebspartner zu entrichten hat. Der VDH wird den Verbundpartner schriftlich oder in Textform von der Vergütungsänderung unterrichten. Der Verbundpartner hat das Recht, einer Vergütungserhöhung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu widersprechen, wenn diese mehr als 20 % der Vergütung beträgt.
- 6. Sämtliche angegebenen Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7. Aufrechnungsrechte stehen dem Verbundpartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VDH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Verbundpartner insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8. Der Verbundpartner ermächtigt den Verbund Deutscher Honorarberater, sämtliche zu leistenden Vergütungen und Zahlungen im Lastschrifteinzugsermächtigungsverfahren einzuziehen und hat für die erforderliche Deckung seines Bankkontos zu sorgen. Für Rücklastschriften berechnet der VDH eine Bearbeitungspauschale von 20,00 Euro zzgl. MwSt. pro Rücklastschrift. Für den Fall der Einstellung des Lastschrifteinzugsermächtigungsverfahren erhöht sich die monatliche Pauschale um 20,00 Euro zzgl. MwSt.
- 9. Rechnungsstellungen und sonstige Kommunikation im Rahmen der Abrechnung werden ausschließlich per E-Mail vorgenommen. Der Verbundpartner wird E-Mail Informationen regelmäßig abrufen. Der Vertriebspartner wird die Rechnungen unverzüglich überprüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Rechnung schriftlich gegenüber dem VDH geltend machen. Verspätet geltend gemachte Einwendungen führen zu einem Verlust der Einwendung des Verbundpartners.

#### XI. Sonstige Geschäftstätigkeit und Nebenbeschäftigung

Dem Verbundpartner ist die Übernahme weiterer Geschäftstätigkeiten, unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Der Verbundpartner stellt den VDH von der Haftung für diese Geschäftsbereiche frei.
- Der Verbundpartner gewährleistet, dass diese Geschäftstätigkeiten von Kunden und Dritten nicht im Zusammenhang mit dem VDH wahrgenommen werden.
- Der Verbundpartner bestätigt dem VDH durch Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er über sämtliche Genehmigungen, Konzessionen und Erlaubnisse verfügt, die zur Durchführung einer Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

#### XII. Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Verbundpartner spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das kann auch auf einem elektronischen Kommunikationsweg erfolgen. Die Zustimmung des Verbundpartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der VDH in seinem Angebot besonders hinweisen. Lehnt der Verbundpartner die vorgeschlagenen Änderungen ab, steht dem VDH ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Vertrages zu.